

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gudrun Kopp, Jens Ackermann,  
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/409 –**

### **Wettbewerbliche Auswirkungen der Öl-Gas-Preisbindung auf den deutschen Gasmarkt**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Fund eines der größten zusammenhängenden Erdgasfelder der Welt in Slochteren (Niederlande) eröffnete 1959 erstmals die Möglichkeit der überregionalen Erdgasversorgung in größerem Umfang. Das Erdgas besaß damals als neuer Energieträger keinen Markt gegenüber den insbesondere im Wärmemarkt etablierten Energieträgern Kohle und Heizöl (seinerzeit über 60 Prozent Marktanteil). Um dem Erdgas den Marktzugang zu erleichtern, trafen deshalb seit Beginn der 1960er Jahre erdgasproduzierende und erdgasimportierende Unternehmen die als Öl-Gas-Preisbindung bekannte Preisvereinbarung, wonach der Gaspreis dem Ölpreis auf Basis eines Mittelwertes, der in einem sechsmonatigen Referenzzeitraum ermittelt wird, mit halbjährlichem Abstand folgt.

Diese Öl-Gas-Preisbindung sollte einerseits den Erdgasproduzenten langfristige Investitionssicherheit durch Absatzsicherung gewähren, um die exorbitanten Investitionen in Erschließung, Verarbeitung, Transport und Vertrieb des Erdgases zu refinanzieren. Andererseits sollte sie für die Gasversorgungsunternehmen (GVU) die Konkurrenzfähigkeit des Erdgases im Substitutionswettbewerb mit dem Heizöl auf dem Raumwärmemarkt sichern (Prinzip der Anlegbarkeit des Preises). Diese Regelung findet noch heute als so genannte Preisgleitklausel in langfristigen Erdgasbezugs- sowie -absatzverträgen Anwendung.

Zwar handelt es sich bei der Öl-Gas-Preisbindung also um eine privatwirtschaftliche, auf allen Stufen der Lieferkette verhandelbare Preisvereinbarung, jedoch stellt sich angesichts der Tatsache, dass sie vor über 40 Jahren zur Markteinführung des Erdgases gedacht war, dieses aber mittlerweile auf dem Wärmemarkt einen Marktanteil von gut 40 Prozent erreicht hat, die Frage, ob diese Vereinbarung noch zeitgemäß ist und vor allem, ob sie nicht zu einem Wettbewerbshemmnis auf dem deutschen Gasmarkt geworden ist mit weit reichenden Konsequenzen für Unternehmen wie Verbraucher.

1. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die ursprüngliche Rechtfertigung der Öl-Gas-Preisbindung als Instrument der Markteinführung des Erdgases inzwischen entfallen ist?

Wenn nein, wie begründet sie ihr Urteil?

Die Gaspreisbildung nach dem Anlegbarkeitsprinzip, d. h. die Koppelung des Gaspreises an die Preise alternativ am Wärmemarkt einsetzbarer Energieträger wie leichtes und schweres Heizöl sowie Kohle, ist integraler Bestandteil der privatwirtschaftlich geschlossenen, langfristigen Gasbezugsverträge mit den im Wesentlichen ausländischen Gasproduzenten. Die Ölpreisbindung als spezielle Variante des Anlegbarkeitsprinzips kann dazu beitragen, dass Gas in den Verwendungsbereichen, in denen Heizöl als Wettbewerbsenergie in Frage kommt, konkurrenzfähig angeboten und abgesetzt werden kann.

2. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass Erdöl und Erdgas in den verschiedenen Wirtschaftssektoren (z. B. Grundstoffindustrie/Verkehr/privater Wohnungsbau) und auf unterschiedlichen Produktmärkten (Strom/Wärme) von sehr unterschiedlicher Bedeutung sind?

Falls ja, welche Schlüsse zieht sie hieraus im Hinblick auf die Berechtigung der Öl-Gas-Preisbindung?

Wenn nein, welche Gründe führen zu ihrem Urteil?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Die Koppelung des Erdgaspreises an die Preise anderer Energieträger ermöglicht es den Gasversorgungsunternehmen, Gas in verschiedenen Verwendungsbereichen im Wettbewerb mit anderen Energieträgern anzubieten.

3. Ist die Öl-Gas-Preisbindung nach Kenntnis der Bundesregierung von den GVU in der Vergangenheit stringent angewendet worden, so dass nicht nur Preiserhöhungen im Ölbereich, sondern auch entsprechende Senkungen im gleichen Umfang an die Kunden weitergegeben wurden?

Das Bundeskartellamt und die Kartellbehörden der Länder prüfen im Rahmen der Missbrauchsaufsicht (§§ 19, 20 GWB) auch, ob Gasbezugskostenänderungen auf Grund der Ölpreisbindung gleichermaßen bei steigenden wie bei fallenden Bezugskosten an die Kunden weitergegeben wurden.

4. Unterscheiden sich die Investitionsrisiken von erdgasproduzierenden Unternehmen nach Meinung der Bundesregierung substantiell von denen anderer Branchen, und falls ja, wie begründet sie dies?

Ja. Die Investitionen zur Exploration und Ausbeutung neuer Gasfelder und zum Ausbau entsprechender Transportinfrastruktur sind geprägt durch eine hohe Kapitalintensität und eine langfristige Kapitalbindung. Zudem müssen sie mit einem Vorlauf von 5 bis 10 Jahren getätigt werden, bevor Gas geliefert werden kann.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch die Koppelung des Gaspreises an den Ölpreis nicht marktinduzierte Preissignale ausgesendet werden, weil die knappere Ressource Erdöl die reichlicher vorhandene Erdgas an ihre Preisentwicklung bindet?

Wenn ja, welche Konsequenzen hat dies nach Meinung der Bundesregierung?

Ausschlaggebend für die Öl-Gas-Preisbindung sind nicht die Reserven- und Ressourcenrelationen, sondern die Wettbewerbssituation in den Einsatzberei-

chen des Erdgases. Eine andere Preisbildungsform wie z. B. eine börsenorientierte Preisbildung könnte – wie die derzeitigen Preisentwicklungen in den USA und Großbritannien zeigen – zu deutlich höheren Preisen führen.

6. Welche Position vertritt die Bundesregierung gegenüber der Einschätzung, dass bei den GVV aufgrund der Koppelung des Gaspreises an den Ölpreis windfall-profits entstünden?

Die Grenzübergangspreise (= Importpreise) für Erdgas sind zwischen November 2004 und November 2005 um 43 Prozent gestiegen. Diese Entwicklung zeigt, dass die Gaspreisentwicklung im Inland von der Tendenz her nachvollziehbar ist. Ob im Einzelfall die Preissteigerungen der Gasversorgungsunternehmen sachlich gerechtfertigt sind, ist Gegenstand der kartellrechtlichen Prüfung.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung, wonach das Argument, die Preisbindung des Gaspreises an den Ölpreis schütze Importländer vor der Willkür einiger weniger, großer Erdgasproduzenten, inzwischen überholt ist, weil auch die gasproduzierenden Länder auf stabile Handelsbeziehungen angewiesen sind und deshalb im Interesse kontinuierlicher Deviseneinnahmen auf eine überzogene Preispolitik verzichten?

Es trifft zu, dass die Gasproduzenten/Exporteure an stabilen Handelsbeziehungen im Rahmen der vertraglichen Absprachen interessiert sind. Die Ausgestaltung der Gaslieferverträge, insbesondere die Preisbildung, ist Sache der Vertragspartner.

8. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Präsidenten des Bundeskartellamtes, Dr. Ulf Böge, wonach die Öl-Gas-Preisbindung „ein Wettbewerbshemmnis erster Güte“ sei, weil sie dem Verbraucher die Möglichkeit nehme, angesichts steigender Ölpreise auf den günstigeren Energieträger Gas umzusteigen (Netzzeitung; 5. Oktober 2005)?
9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich der Wettbewerb auf dem deutschen Gasmarkt durch einen Verzicht auf die Koppelung des Gaspreises an den Ölpreis verändern würde und, falls ja, wie?

Konkrete Aussagen, wie sich ein Verzicht auf die Praxis der Ölpreisbindung in den betroffenen Märkten und damit auf den Wettbewerb auswirken würde, sind nicht möglich.

10. Sind die bestehenden Importverträge im Gasbereich nach Meinung der Bundesregierung mit deutschem und europäischem Wettbewerbsrecht vereinbar?

Die Prüfung der Importverträge auf ihre Vereinbarkeit mit deutschem und europäischem Wettbewerbsrecht obliegt dem Bundeskartellamt und der EU-Kommission. Die Importverträge sind zurzeit nicht Gegenstand von Verfahren des Bundeskartellamtes oder der EU-Kommission.

11. Welche Handlungsoptionen stehen der Bundesregierung zur Verfügung, um einen Verzicht der Unternehmen auf das Prinzip der Anlegbarkeit des Preises im Gasbereich zu erreichen?

Die Gasimportverträge sind privatrechtliche Verträge zwischen den im Wesentlichen ausländischen Gasproduzenten und den deutschen Importgesellschaften. Die Preisbildungsformel ist integraler Bestandteil dieser privatrechtlichen Vereinbarungen. Neben dem kartellrechtlichen Instrumentarium sieht die Bundesregierung nach nationalem Recht keine Möglichkeit, auf diese privatrechtlichen Verträge und die darin enthaltene Preisbildungsformel einzuwirken.

12. Welche Handlungsoptionen bestehen diesbezüglich auf der europäischen Ebene?

Der EU-Kommission stehen die kartellrechtlichen Instrumente, insbesondere die Artikel 81, 82 des EG-Vertrages, zur Verfügung. Die EU-Kommission hat gegen die Ölpreisbindung in den Importverträgen bisher keine rechtlichen Maßnahmen ergriffen.

13. Handelt es sich nach Ansicht der Bundesregierung bei der Koppelung der Gaspreise an die Ölpreise um eine unerlaubte Preisabsprache und verstößt diese gegen die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)?

Für die kartellrechtliche Beurteilung dieser Frage sind die Kartellbehörden zuständig.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung des Präsidenten des Bundeskartellamtes, Dr. Ulf Böge, wonach das Bundeskartellamt in der Frage der Öl-Gas-Preisbindung kaum handlungsfähig sei und vielmehr „die europäische Kommission beziehungsweise die Politik gefragt“ seien (Netzzeitung; 5. Oktober 2005)?

Die Europäische Kommission prüft zurzeit im Rahmen der laufenden Sektoruntersuchung der Strom- und Gasmärkte die Auswirkungen der Ölpreisbindung in Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten.

Siehe im Übrigen Antwort auf Frage 11.

15. Auf welchem Wege haben nach Kenntnis der Bundesregierung Länder wie die USA oder Großbritannien die Abkehr vom Preisbildungsmechanismus der Öl-Gas-Preisbindung realisiert?

Großbritannien und auch die USA konnten bisher in hohem Maße auf inländische Produktion zur Deckung ihres Gasbedarfs zurückgreifen. Sie waren nicht auf den Abschluss von Importverträgen mit der darin in aller Regel enthaltenen Ölpreisbindung angewiesen.

16. Ist der Bundesregierung bekannt, welche weiteren Länder in absehbarer Zeit planen, auf die Öl-Gas-Preisbindung zu verzichten?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

17. Führt eine Abkehr von der Öl-Gas-Preisbindung nach Meinung der Bundesregierung zwingend zu volatileren Preisentwicklungen?

Wenn ja, unterscheiden sich diese substantiell von denen anderer Gütermärkte?

Die aktuellen Erfahrungen in Großbritannien und den USA zeigen, dass die dortige börsenorientierte Preisbildung zu deutlich höheren Preissteigerungen als bei der Ölpreisbindung führen kann. Die Preisentwicklung ist durch eine ausgeprägte Volatilität gekennzeichnet. Der Gasmarkt unterscheidet sich von anderen Gütermärkten dadurch, dass Gas und Gasbezugsquellen nur begrenzt vorhanden sind.





